

vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Frau

Ministerialrätin Claudia Halser

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau
und Verkehr

Per E-Mail Referat-22@stmb.bayern.de

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 10. August 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

Sehr geehrte Frau Halser,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzentwurf. Insgesamt begrüßen wir die vorgeschlagenen Eingriffe in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz. Das gilt für die Erleichterung des Baus von Mobilfunkmasten im Straßenrandbereich ebenso wie für die vorgesehenen brandschutzrechtlichen Erleichterungen beim Bau von Solaranlagen auf Dächern und für die diversen Korrekturen, die kleinere straßenbauliche Maßnahmen und die Gefahrsicherung am Rand von Straßen und Wegen erleichtern. Jede dieser Maßnahmen ist hilfreich.

Es liegt auf der Hand, dass der erforderliche Zubau von Mobilfunkmaßnahmen und Solaranlagen auf noch weit umfassendere Eingriffe vor allem in die Bayerische Bauordnung angewiesen ist. Zu dazu anstehenden Entwürfen nehmen wir zu gegebener Zeit ebenfalls gerne Stellung.

Zum jetzt vorliegenden Entwurf bitten wir um Berücksichtigung folgender Anliegen:

Bayerisches Straßenbau- und Wegegesetz

Art. 36a Abs. 1 BayStrWG-E regelt, dass Grundstückseigentümer notwendige Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen sowie die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten der Straßenbaubehörde zu dulden haben. Dem sollten Informationspflichten der entsprechend tätigen Behörden gegenübergestellt werden.

Nach Art. 38 Abs. 6 BayStrWG Entwurf sollen öffentliche Bekanntmachungen im Internet zur Regel werden und ortsübliche Bekanntmachungen durch Anschlag an Amtstafeln oder in Amtsblättern nur noch ergänzend erfolgen. Das ist zeitgerecht, allerdings sollte unseres Erachtens im Gegenzug angeboten werden, diese Bekanntmachungen – auch in Kooperation mit privaten Dienstleistern – als elektronischen Newsletter zu abonnieren. Solange das nicht hinreichend verbreitet ist, sollten Printmedien weiter ergänzend genutzt werden.

Zusätzlich berücksichtigen sollte der Entwurf das Anliegen, Schwertransporte jedenfalls dann zu erleichtern, wenn für sie ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Das gilt etwa für Schwertransporte im Zusammenhang mit dem Ausbau des Hochspannungsnetzes und dem Anlagenzubau für erneuerbare Energien. Anbei finden Sie dazu konkrete Formulierungsvorschläge zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und eine detaillierte Begründung.

Keine Antwort gibt der Gesetzentwurf dazu, wie Fragen, die bei Überkreuzung von Energieversorgungsleitungen und Straßengrundstücken zu regeln sind, bei Kreisstraßen einfacher als heute gelöst werden können. Auf Bundes- und Landesebene gibt es dazu hilfreiche Mustervereinbarungen. Für Kreisstraßen empfiehlt der Bayerische Landkreistag jedoch eigene Texte, die die Versorger schlechter stellen und durch langwierige Verhandlungen Verfahren deutlich verzögern können. Hier sollten Regelungen getroffen oder zwischen Staatsregierung und Landkreistag Vereinbarungen gefunden werden, die die Praxis auf Kreisebene an die Musterverträge des Bundes und der Länder angleichen.

Bayerische Bauordnung

Der Entwurf sieht eine Ergänzung von Abs. 65 der Bayerischen Bauordnung vor, nach der das Genehmigungsverfahren für das Repowering einer Erneuerbare-Energien-Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW nach Eingang des vollständigen Bauantrags höchstens ein Jahr, die Genehmigung eines Neubaus höchstens zwei Jahre in Anspruch nehmen darf, wobei diese Fristen bei außergewöhnlichen Umständen um bis zu einem Jahr verlängert werden können. Angesichts des EE-Zubaubedarfs müssen diese Fristen halbiert werden. Zudem sollte bei nicht durch den Anliegenträger verschuldeter Überschreitung eine Genehmigungsfiktion greifen.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht mein Mitarbeiter Dr. Benedikt Rüchardt, Tel.: 089-551 78-252, E-Mail: benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de, gerne zur Verfügung.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. ist unter Registernummern DEBYLT001E im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unser Lobbyregisterauszug hängt diesem Schreiben an. Diese Stellungnahme enthält keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit besten Grüßen



Bertram Brossardt

Anlagen

Anlage 1: Schwertransporte im überragenden öffentlichen Interesse erleichtern

Anlage 2: Lobbyregisterauszug vbw